93. Kann die vorläusige Bollstreckarteit eines Urteiles, welches die Aufhebung eines Arrestes ausspricht, in der Berufungsinstanz vor der mündlichen Berhandlung durch Beschluß des Berufungsrichters aufgehoben werden?

C.B.D. §§. 648 Mr. 5. 657. 647.

V. Civilsenat. Beschl. v. 8. März 1889 i. S. M. (Arrestkl.) w. N. (Arrestbekl.) Beschw.=Rep. V. 21/90.

I. Rammergericht Berlin.

Die Frage ist vom Reichsgerichte bejaht aus folgenden Gründen:

"Die Klägerin hat den Antrag gestellt, wegen einer Forderung an den Beklagten von 14000 M nehst Zinsen und Kosten den dinglichen Arrest über das Vermögen des Beklagten in Höhe von 14500 M anzuordnen. Diesem Antrage ist vom Landgerichte I zu Berlin mittels Beschlusses vom 26. November 1889 stattgegeben. Infolge Widerspruches des Beklagten hat das Landgericht am 23. Januar 1890 erkannt:

Der Arrestbefehl vom 26. November 1889 wird aufgehoben, und werden der Arrestklägerin die Kosten zur Last gelegt. Dies Urteil wird für vorläufig vollstreckbar erklärt.

Von der Klägerin ist gegen dieses Urteil Berusung eingelegt und vor der Verhandlung über das Rechtsmittel bei dem Kammergerichte ein Sesuch eingereicht, in welchem angegeben wird, die Klägerin habe insolge des Arrestbesehles auf einem Grundstücke des Beklagten zu K. eine Vormerkung zum Betrage von 14 000 M eintragen lassen. Wenn diese Vormerkung wegen der vorläusigen Vollstreckbarkeit des Urteiles vom 23. Januar 1890 gelöscht werde, so lause sie Gefahr, von dem Beklagten nichts mehr erlangen zu können, da nach einem eingereichten Pfändungsprotokolle die Zwangsvollstreckung gegen ihn wegen 47,88 M fruchtlos ausgesallen sei. Sie beantragte deshalb, auf Grund der §§. 657. 647 C.B.D. anzuordnen, daß die Vollstreckung des Urteiles vom 23. Januar 1890 nur gegen Sicherheitsleistung stattsinde. Das Kammergericht hat hierauf am 12. Februar 1890 beschlossen:

baß gegen eine von der Arrestklägerin zu leistende Sicherheit von 1000 M die Bollstreckung des gedachten Urteiles einstweilen einzzustellen und etwa schon erfolgte Bollstreckungsmaßregeln aufzusbeben sind.

Der Beschluß wird unter Hinweis auf die von der Rlagerin

angezogenen Befete gerechtfertigt.

Der Beklagte hat den Beschluß mittels Beschwerde angesochten und zu deren Begründung ausgeführt, er greise die Entscheidung nicht als unsachgemäß, sondern als unzulässig an. Denn die §§. 657. 647 C.B.D. gestatteten die Einstellung oder Ausbedung der Zwangsvollsstreckung aus einem Urteile, hier handle es sich aber um die Einstellung der Aushebung eines vollstreckbaren Urteiles, und eine solche prozessualische Anordnung sei durch §. 655 Abs. 1 C.B.D. verboten. Der Gesetzeber könne nicht, so meint der Beklagte, dem durch das Urteil vom 23. Januar 1890 definitiv beseitigten Titel (d. h. dem Arrestbesehle) nach seiner Aushebung noch seine Kraft belassen. Die §§. 657. 647 gewährten nur dem Schuldner einen Schutz gegen die Härten der vorläusigen Vollstreckbarkeit.

Die Zulässigseit der Beschwerde läßt sich nicht beanstanden. Das Reichsgericht hat bereits früher unter näherer Begründung auszgesprochen, daß die Entscheidung des Richters der höheren Instanz darüber, ob bei einem Beschlusse das Borhandensein der Bedingungen zur Anwendung des §. 647 mit Recht angenommen ist, durch die Vorsichrist im Abs. 2 dieses Gesetzes nicht ausgeschlossen wird.

Bgl. ben Beschluß vom 2. Oktober 1886 in Gruchot, Beiträge Bb. 31 S. 106.

An dieser Ansicht ist festzuhalten.

Dagegen kann die Beschwerde nicht für begründet erachtet werden. Die Civilprozehordnung schreibt im §. 648 vor, daß auch ohne Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären sind:

5. "Urteile, burch welche Arreste ober einstweilige Verfügungen auf= gehoben werben."

Damit ist ausgebrückt, daß die Berufung gegen ein Urteil, welches den Beschluß über die Anordnung des Arrestes aufhebt, an sich zwar feinen Suspensiveffekt haben soll, daß vielmehr die Ausführung desfelben im Wege der Zwangsvollstreckung zulässig ist, jedoch nur vorläufig, also unter benselben Beschränkungen, welche in betreff jebes für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteiles gelten. Diefes Gefet wurde jede Bedeutung verlieren, wenn man annehmen wollte, bag es auf Urteile, welche einen Arreft aufheben, keine Anwendung finden tonne. Ru einer folden Auslegung bestelben burfte ber Richter nur gelangen, wenn bie Anficht bes Beschwerbeführers richtig ware, bag eine Awangsvollstreckung aus einem die Aufhebung bes Arrestes gebietenben Urteile nicht benkbar fei. Das ift nicht ber Hall. Der §. 658 C.P.D. schreibt vor, daß Eintragungen im Grundbuche auf Grund eines für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteiles nur in der Form einer Bormertung, Protestation, arrestatorischen Verfügung 2c erfolgen durfen. Wird das Urteil, auf Grund bessen eine berartige Eintragung verfügt ift, im Inftangenzuge aufgehoben, so besteht bie Bollstreckung des aufhebenden Urteiles in der Löschung des eingetragenen Bermertes. Db bie Eintragung aber auf Grund eines ausbrücklichen richterlichen Ausspruches ober eines Arrestbefehles bewirft ist, macht in betreff ber Möglichkeit einer Vollstreckung bes aufhebenben Urteiles keinen Unterschieb. Der Beklagte irrt beshalb, wenn er die Möglichkeit einer Bollstreckung bes Urteiles vom 23. Januar 1890 leugnet. Sie besteht in der Beseitigung der nach der Behauptung der Rlägerin auf dem Grundstücke des Beklagten eingetragenen Vormerkung.

Geht man aber davon aus, daß das landgerichtliche Urteil eine Bollftreckung zuläßt, so fehlt es an einem Grunde, die gesetlichen Borschriften, welche im Interesse desjenigen, für welchen der Vollzug eine unbillige Härte enthalten würde, hier der Klägerin, die Aussetzung

ber vorläufigen Vollstreckbarkeit gestatten, nicht anzuwenden. Die entgegenstehende Ansicht kann auch nicht auf §. 655 Abs. 1 C.B.D. gestützt
werden. Denn dieses Geset hat den nicht vorliegenden Fall zur
Voraussehung, daß die vorläusige Vollstreckbarkeit durch ein Urteil
angeordnet ist, und daß dieses Urteil in der höheren Instanz aufgehoben wird. Hätte der Gesetzeber die abweichende Ansicht des
Beschwerdeführers billigen wollen, wonach das Urteil im Arrestversahren den Arrestbesehl unbedingt und vollständig beseitigt, so würde
die Vorschrift des §. 648 Ar. 5 C.B.D. jeder Anwendbarkeit entbehren.

Sonach hat das Kammergericht mit Necht angenommen, daß es auf Grund der §§. 657. 647 C.P.D. befugt war, über die vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem landgerichtlichen Urteile zu beschließen. Ob die Anführungen der Klägerin im gegebenen Falle den gesaßten Beschluß rechtsertigen, unterliegt nach §. 647 Abs. 2 C.P.D. nicht einer Nachprüfung in jeziger Instanz."